die Behauptung eines frühen Endes der Schule. In jedem Fall ist es Haferkamp gelungen, mit seiner sorgfältigen Auswertung von Quellen wie Briefen, Rezensionen oder Vorlesungsnachschriften unser Wissen über die Historische Rechtsschule zu bereichern.

Hannover Stephan Meder*)

Ville Erkkilä, The Conceptual Change of Conscience: Franz Wieacker and German Legal Historiography 1933–1968 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 106). Mohr Siebeck, Tübingen 2019. XIII, 314 S., ISBN 978-3-16-156691-2

Franz Wieacker war einer der bedeutendsten Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts; und angesichts seiner Vielseitigkeit, Originalität, enzyklopädischen Bildung und auch angesichts seiner Lebensgeschichte war er vermutlich der interessanteste unter ihnen. Seit seinem Tod im Jahre 1994, in seinem 86. Lebensjahr, ist er nun selbst Gegenstand der Historiographie geworden. Eine Reihe von Autoren (akademische Schüler ebenso wie Fernerstehende) haben sich mit Werk und Wirkung von Wieacker befasst, darunter monographisch Viktor Winkler, „Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft" 2014. Im Mittelpunkt des Buchs von Winkler steht Wieackers einflussreichstes Werk, seine „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit", die 1952 in erster und 1967 in zweiter Auflage erschienen ist. Obwohl in vielen Aspekten ergänzungs- und revisionsbedürftig, prägt sie bis heute unser Gesamtbild von der europäischen Privatrechtsentwicklung. Mit Ville Erkkilä hat nun ein junger finnischer Gelehrter eine zweite große Monographie über Wieacker vorgelegt. Sie trägt den etwas sibyllinischen Obertitel „The Conceptual Change of Conscience" und einen erläuternden Untertitel „Franz Wieacker and German Legal Historiography 1933–1968". Die Arbeit entstammt dem von der EU mittels ihres 7. Rahmenprogramms finanzierten Projekt „Re-inventing the Foundations of European Legal Culture 1934–1968", dem wir etwa auch Arbeiten über Fritz Schulz (Jacob Giltaij), Paul Koschaker (Tommaso Beggio) und die aus Nazi-Deutschland vertriebenen Rechtsgelehrten (Kaius Tuori) verdanken. Geschrieben worden ist die Arbeit nach Angaben des Verfassers zum großen Teil im „Centre of Excellence in Law, Identity and the European Narratives" an der Universität Helsinki, das von der Finnischen Akademie finanziert wird.

Es geht dem Verfasser um eine Entwicklungsgeschichte dem Werk von Franz Wieacker zugrundeliegender Ideen. Im Zentrum stehen dabei die Begriffe des ‚Rechtsbewusstseins' und des ‚Rechtsgewissens' und ihre Wandlungen. Großen Wert legt der Verfasser verdienstvoller Weise auf den ideengeschichtlichen und allgemeinhistorischen Kontext; es geht ihm also darum, Wieacker vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Diskussionen und Umbrüche besser zu verstehen und die Entwicklung Wieacker'schen Denkens in seiner Eigenheit zu erfassen. Umgesetzt wird dieses anspruchsvolle Untersuchungsprogramm in drei Kapiteln, die durch eine ausführliche Einleitung und durch Schlussfolgerungen („Conclusions") eingerahmt

*) meder@uni-hannover.de, Lehrstuhl Zivilrecht und Rechtsgeschichte, 30167 Hannover, Germany

RA2020.indb 543 13.05.2020 18:43:20

werden. Kapitel II bietet einen (vergleichsweise knappen) Überblick über Wieackers Herkunft aus dem Bildungsbürgertum, ferner eine allgemeine Analyse des deutschen Bildungsbürgertums im frühen 20. Jahrhundert und des ‚Standes' der Juristen als Teil desselben. Zudem wird Wieacker hier sozialgeschichtlich in die vom Verfasser sogenannte „war generation" eingeordnet. Kapitel III ist dem Begriff des ‚Rechtsbewusstseins', Kapitel IV demjenigen des ‚Rechtsgewissens' gewidmet. Erläuternd heißt es in der Überschrift zu Kapitel III: „The cruel reality and human awareness" (Die grausame Realität und menschliches Bewusstsein), in der zu Kapitel IV: „Conscience in history and legal science" (Gewissen in Geschichte und Rechtswissenschaft). Aufgebaut sind beide Kapitel ganz ähnlich: Es geht um „Language in Rechtsbewusstsein / Rechtsgewissen", „Culture in Rechtsbewusstsein / Rechtsgewissen" (unterteilt jeweils in die Perioden 1933–1945 und 1945–1968) sowie „Affections in Rechtsbewusstsein / Rechtsgewissen" (mit derselben zeitlichen Unterteilung). Hinzu kommen die Analysen ausgewählter, thematisch einschlägig erscheinender Arbeiten von Wieacker.

In seiner Einführung präsentiert der Verfasser die Forschungsfragen, die ihn bewegen; er gibt einen Überblick über die bereits vorliegende Literatur zu Wieacker; und er erläutert seine Theorie und Methodologie („Theory and methodology") – insbesondere befasst er sich hier mit dem Thema der Historiographie als ‚affektiver Praxis'. Besonders hervorgehoben wird als Erkenntnisinteresse die Verflechtung von persönlicher Ansicht, kulturellem Wandel und wissenschaftlicher Tradition („intertwinement of the personal view, cultural change and scientific tradition") in Wieackers Werk. Abgezielt habe Wieacker stets auf das geltende Recht und das moderne Rechtsdenken, dessen Krise auch den eigentlichen Impuls seiner Arbeit gebildet habe. – Die ‚Schlussfolgerungen' münden in die Aussage, die wissenschaftliche Identität Wieackers reiche in die Weimarer Zeit zurück und sei durch die Umwälzungen 1933 und 1945 unberührt geblieben.

Die Arbeit des Verfassers zeugt von großem Fleiß und einer ebenso großen Belesenheit, und sie nötigt dem Leser damit Respekt ab. Die eingehende Analyse gerade auch von Arbeiten Wieackers, die bislang weniger im Zentrum der Diskussion standen (insbesondere „Das römische Recht und das deutsche Rechtsbewußtsein", „Vom römischen Juristen", „Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike", und seine Aufsätze zur Juristenausbildung von 1939–1942), gibt dem Leser vielfältige Anstöße zu eigener Reflexion. Auf die „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" geht der Verfasser erst ganz am Ende von Kapitel IV auf knapp über zehn Seiten ein. Besonders in den Bann gezogen wird der Leser dann, wenn der Verfasser Wieacker selbst zu Wort kommen lässt. Das geschieht vor allem durch Exzerpte aus einem Corpus von etwa 150 Briefen, die Wieacker an ihm nahestehende Freunde und Kollegen wie insbesondere Ernst Forsthoff, Ernst Rudolf Huber und Erik Wolf geschrieben und die der Verfasser aus verschiedenen Archiven zusammengetragen hat. In diesen Briefen sieht der Verfasser zu Recht eine bedeutsame Erweiterung der Quellenbasis gegenüber den vorangegangenen Arbeiten über Wieacker. Die immer wieder eingestreuten wörtlichen Zitate (in den Fußnoten im deutschen Original, im Text in englischer Übersetzung) verleihen der Darstellung des Verfassers Flair und Farbe.

Es wäre schön, wenn diese Besprechung hier abbrechen könnte. Wir haben es mit dem Erstlingswerk in Form einer Dissertation eines offenbar vielversprechenden

RA2020.indb 544 13.05.2020 18:43:20

Nachwuchswissenschaftlers zu tun, der nunmehr als postdoctoral researcher an dem erwähnten Exzellenzzentrum der Universität Helsinki beschäftigt ist. Jedem Erstlingswerk haften unweigerlich Schwächen an (Wieacker selbst soll den Entwurf seiner Dissertation über die „Lex commissoria" von seinem Doktorvater Fritz Pringsheim nicht weniger als viermal mit Verbesserungswünschen zurückerhalten haben), und sie sollten deshalb nicht übermäßig schwer gewichtet werden. Auch was die Arbeit des Verfassers betrifft, sollen deshalb Anerkennung und Respekt im Vordergrund stehen. Freilich tritt die Arbeit mit einem großen Anspruch auf. Zudem handelt es sich offenbar um eine Ph.D.-Arbeit, die damit (in deutschen Kategorien) eher Habilitationscharakter hat und als gewichtige Stimme im rechtshistoriographischen Diskurs wahrgenommen werden kann. Deshalb ist auch auf eine Reihe von Defiziten hinzuweisen, und es sind eine Reihe kritischer Fragen zu stellen.

Zunächst einmal fallen ungewöhnlich viele sprachliche Mängel auf. Damit sind nicht Ungeschicklichkeiten gemeint, die sich im Gebrauch einer Fremdsprache, hier des Englischen, kaum vermeiden lassen. Gemeint sind vielmehr Fehler, die jedem Korrekturleser auffallen müssten („objects of analyze", „to deep interpret […] Wieacker's texts", „Historians needs to adapt", „The text as whole", „The tradition […] had went through different phases", etc.). Deutsche Termini werden vielfach fehlerhaft geschrieben („Gleischaltung", „Interpolazionforschung", „reunions of the scientific *Kameradschafts*"; „guild-knowledge" ist mit „Zunftwesen" sicherlich nicht richtig übersetzt (220); und was ist eine Erziehung „towards ‚virtues' (*Pädeutische*)" (263)?

Am Ärgerlichsten aber ist, dass ein besonderer Mehrwert der Arbeit, die Zitate aus den Briefen von Wieacker, durch eine Fülle von teilweise verständnisrelevanten, offenkundigen Fehlern bei der Transkription und bei der Übersetzung ins Englische erheblich gemindert wird (und das, obwohl der Verfasser sich von fünf Personen, darunter offenbar drei mit deutscher Muttersprache, hat helfen lassen). Es ist kaum vorstellbar, dass Wieacker von einer „ziemlich untergeblich[n] Rechtstheorie" (103) geschrieben haben sollte, von einer Zeit, die den jungen Leuten „bis auf wenige Dauer güst der Lage oder eigene Kraft begünstigte die Organe zum Urteilen genommen" (157), von „diesen Würfen der gedeckten Eitelkeit" (259), von den „inneren Qualen, die man den Deutschen […] kranken will" (258) oder auch einen Satz wie „Und wo ich solches begegne – was immerhin häufig vorkommt, denke ich mit Schrecken danach, wie wenig ich gewußt habe, wie den damals – 1933 – beiseite Gedrängten zu übergehen" (259). Sollte Wieacker es tatsächlich als „[s]chlimmer noch", bezeichnet haben, dass er ein Buch über neuere Privatrechtsgeschichte „vorarbeite" (101)? „Auch sonst ist nichts Nachteiliges bekannt" darf nicht mit „At least, nothing detrimental is known" (99) übersetzt werden, und „Daher gebe ich Dir Recht" nicht mit „Therefore I give you law" (158). Manche Paraphrasen des Verfassers sind sinnentstellend: So wird aus dem „traurigen Klarblick der Besiegten" das „larger understanding [of] scholars" (156). Wo der Verfasser sich auf andere Autoren bezieht, lässt sich die Referenz vielfach nicht überprüfen, da Seitenangaben entweder gänzlich fehlen oder da auf einen Aufsatz unter Angabe von Anfangs- und Endseite, aber ohne genaue Fundstelle, verwiesen wird. Solch eine Überprüfung wäre aber nicht selten angebracht, da der Leser sich über das, was einem Autor gelegentlich zugeschrieben wird, wundert. Dass Detlef Liebs Wieackers Verbindungen zur berüchtigten „Kieler Schule" auf S. 26 des Buches „Franz Wieacker: Historiker des modernen Privatrechts" 2010 (hier

RA2020.indb 545 13.05.2020 18:43:20

wird vom Verfasser tatsächlich eine genaue Seitenzahl angegeben, 195) als „juvenile mistakes and lapses of judgment“ erklärt haben soll, ist geradezu falsch. Zum Beleg der Aussage „According to Wieacker, Schulz […] used historical meaning […] to argue […]“ ist ein Zitat von Wolfgang Ernsts großem Aufsatz über Fritz Schulz kaum hilfreich. Auch etwa die Untergliederung der Kapitel III und IV weist offenkundige logische Mängel auf. So ließe sich fortfahren. Es ist erstaunlich, dass niemand aus der riesigen Schar von Kollegen und Mentoren, denen unter der Überschrift „Acknowledgements“ gedankt wird, den Verfasser vor der Publikation einer Arbeit bewahrt hat, die in so vielen Punkten (und weiteren) nicht der *lex artis* entspricht.

Leider setzen sich die (nennen wir sie:) Flüchtigkeiten auch in inhaltlichen Punkten fort. Wieacker wird als „Romanist and legal historian“ bezeichnet (7), als ob ein Romanist, jedenfalls ein solcher, der wie Wieacker arbeitet, kein Rechtshistoriker wäre, Paul Koschaker (232) als „romanist“ (als ob er „Europa und das römische Recht“ nicht geschrieben hätte). Carl Schmitt „was referred to as Staatsrat“ (80) – er *war* in der Tat von Hermann Göring zum Staatsrat berufen worden. Der Röhmputsch und die darauf folgende ‚Nacht der langen Messer‘ geschahen nicht erst, wie der Verfasser insinuiert (83), nach 1936, sondern im Sommer 1934. Was ist mit „jurisprudence“ im Gegensatz zu „legal science“ gemeint (90), was mit einer katholischen im Gegensatz zu einer christlichen Tradition (246)? Vulgarrecht gab es nicht nur in Westrom (vgl. aber 162). Der Gegensatz der Pflege des römischen Rechts in Westrom und Ostrom ist so, wie der Verfasser ihn schildert (171f.), schief und irreführend. Dass Menschen, die zu Beginn des Krieges im Jahre 1914 sechs bis zwölf Jahre alt waren, als Kriegsgeneration („war generation“) bezeichnet werden, ist jedenfalls ungewöhnlich (genauer dazu Johannes Liebrecht, Die junge Rechtsgeschichte, 2018, 3). Wer waren die „disciples“ von Fritz Schulz, auf die der Verfasser sich bezieht (163)? Schulz’ einziger Schüler, der eine akademische Karriere einschlug, war Werner Flume. Wieacker ging nach dem Krieg nicht erst nach Göttingen und dann nach Freiburg (so aber 248), sondern nahm als Freiburger Professor (was ungewöhnlich war) einen Ruf nach Göttingen an, wo er bis zu seiner Emeritierung bleiben sollte.

Gelegentlich behauptet der Verfasser Widersprüchliches. Einerseits soll Wieacker kein „pedagogist“ gewesen sein (230), andererseits wird er als charismatischer Lehrer bezeichnet (282). Einerseits soll er lebenslang eine latente Irrationalität aller Rechtskulturen behauptet haben (165), andererseits habe er die überlegene Rationalität der römischen Juristen hervorgehoben (167). Der Verfasser neigt nicht nur gelegentlich zu assoziativen und ungenauen Formulierungen, mitunter auch zu einer dunklen Ausdrucksweise. Ein Beispiel für Ersteres bietet schon der Titel des Buches: „The Conceptual Change of Conscience“ wäre wohl zu übersetzen mit ‚Der begriffliche Wandel des Gewissens‘. Gemeint ist doch aber wahrscheinlich ‚Der Bedeutungswandel des Begriffes Gewissen‘. Zudem: Warum nur ‚Gewissen‘, wo es doch im Buch um das ‚Rechtsgewissen‘ geht? Und wo bleibt das ‚Rechtsbewusstsein‘ (dem immerhin die Hälfte des Buches gewidmet ist)? Dunkel bleiben Sätze wie „Wieacker [sic] works were ‚emotional-intellectually entangled‘ and enhanced ‚necessary contingency‘“ (28), oder auch „Historiography encourages a trust in cultural and individual tools deployed to find and/or create analogies between phenomena distinct from each other in chronological measure, thus providing a temporal order for unrestricted

RA2020.indb 546 13.05.2020 18:43:20

and unlimited time“ (39). Was genau bedeutet „Language in Rechtsbewusstsein“, was „an abductive handling of experiences“?

Der Verfasser sieht, seine Arbeit resümierend, selbst, dass er nur eine Dimension des Werkes von Wieacker erfasst hat (289). Doch warum wählt er gerade diese mit den Begriffen ‚Rechtsbewusstsein‘ und ‚Rechtsgewissen‘ erfasste Dimension? Offenbar, weil sie ihm als besonders charakteristisch erscheint. Wie verhält sich das aber dazu, dass der Verfasser gelegentlich als fundamentale Themen von Wieackers Werk ‚praktische Weisheit‘, ‚Erfahrung‘ und ‚Rechtswissen‘ ausmacht (222), an anderer Stelle aber auch die Ideen eines ‚Juristenstandes‘, der ‚Bildung‘ als „spiritual asset and a concrete structure in legal reality“, und, wie bereits erwähnt, einer latenten Irrationalität juristischer Kulturen. Weitere Kandidaten für eine nähere Untersuchung der Gedankenwelt von Wieacker wären die Begriffe der ‚Tradition‘, des ‚Erlebnisses‘ und der ‚Schöpfung‘; sie tauchen alle wiederholt in vom Verfasser analysierten Werken und in seiner Analyse selbst auf. Die Ideen – oder Begriffe – eines (Juristen-)Standes, der Bildung und der Schöpfung bezieht der Verfasser explizit in sein Untersuchungsprogramm ein, hinzu kommt noch ‚Kameradschaft‘ (46, 50), wobei der Verfasser aus nicht recht nachvollziehbaren Gründen ‚Stand‘ und ‚Bildung‘ als Unterbegriffe („sub-concepts“) des Rechtsbewusstseins versteht sowie Kameradschaft und Schöpfung als Unterbegriffe des Rechtsgewissens. Besonders intensiv behandelt der Verfasser das Thema (oder Leitmotiv) ‚Kameradschaft‘. In diesem Zusammenhang spielen die Dozentenlager und die Kieler Schule eine wichtige Rolle. Problematisch erscheint die recht umstandslose Vereinnahmung von Wieacker für diese Schule (z. B. 97). Dafür lässt sich eine Reihe brieflicher Äußerungen von Wieacker selbst anführen, insbesondere gegenüber Ernst Rudolf Huber, doch sind auch diese Äußerungen zu kontextualisieren. Wieacker nahm in Kiel überhaupt nur zwei Semester lang einen Lehrauftrag wahr, und in dem programmatischen Gemeinschaftswerk der Schule („Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“, 1935) war er nicht vertreten. Das lässt sich z. B. in dem oben erwähnten Aufsatz von Liebs nachlesen (den der Verfasser selbst als „detailed and sophisticated biograph[y]“ bezeichnet). Bemerkenswert ist im Übrigen auch, dass der Verfasser sich unter der Überschrift „Rechtsbewusstsein“ mit den frühen Schriften Wieackers zu Eigentum und Eigentumsverfassung befasst, obwohl weder der Begriff des Rechtsbewusstseins noch der des Rechtsgewissens dort explizit auftaucht. Auch in den vom Verfasser mitgeteilten Briefexzerpten werden beide Begriffe ausgesprochen selten, wenn überhaupt, verwendet.

Darüber hinaus bleiben weitere Fragen. Wie passt es zusammen, dass Rechtsbewusstsein und Rechtsgewissen spätestens seit den 1940er Jahren zentrale Elemente von Wieackers Werk gewesen sein und sich im Laufe der Zeit erheblich gewandelt haben sollen, dass aber gleichwohl der Kern seiner wissenschaftlichen Identität seit der Weimarer Zeit unberührt von allen Umbrüchen geblieben sein soll? Wie steht der Verfasser zu der von Viktor Winkler entwickelten These, dass Wieacker mit seinem Werk im Grunde einen Kampf gegen die Rechtswissenschaft geführt habe (dazu RabelsZ 79, 2015, 686–694)? Die „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ scheint er, wie Winkler, jedenfalls teilweise als eine Geschichte des Niedergangs zu lesen; und doch sei Wieacker selbst durch und durch „legal scientist“ (Rechts*wissenschaftler*) gewesen, mit großer Hochachtung für die autonome Rationalität des Rechts. Dass

RA2020.indb 547 13.05.2020 18:43:20

Wieacker mit seinen Werken letztlich stets auf das geltende Recht gezielt habe („the target was always the existing law"), macht der Verfasser zwar an vielen der von ihm analysierten Arbeiten plausibel; doch für eine Gesamteinschätzung des Werkes von Wieacker ist diese These mindestens fragwürdig (so dürfte sie, um nur ein Beispiel zu nennen, für die Rekonstruktion der ‚Textstufen' klassischer Juristenschriften kaum zutreffen).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die vorliegende Studie bestimmte Aspekte der intellektuellen Biographie von Wieacker neu (bzw. überhaupt erstmals) beleuchtet und dass sie dazu anregt, Wieacker wieder zu lesen. Auf ein ausgewogenes monographisches Gesamtbild warten wir hingegen weiter.

Hamburg Reinhard Zimmermann[*])

Anzeigen

Frauke Weiershäuser/Ivan Hrůša, Lexikalische Texte I, ur_5-ra = *ḫubullu*, mur-gud = *imrû* = *ballu*, Lú-Listen. Teil 1: Einleitung, Katalog, Textbearbeitungen, Verzeichnisse, Teil 2: Glossare und Keilschriftautographien (= Keilschrifttexte aus Assur literarischen Inhalts [KAL] 8 = Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft [WVDOG] 153). Harrassowitz, Wiesbaden 2018. XIII, 567 S., ISBN 978-3-447-11049-5

Listen von Schriftzeichen, welche die Schreibweise von Wörtern und Wendungen in thematischer Ordnung zusammenstellen, zählen wohl nicht ohne weiteres zu den Gegenständen, die per se das rechtshistorische Interesse wecken. Das ist allerdings anders, wenn diese lexikalischen Texte, wie im Fall der altbabylonischen Serie ur_5-ra = *ḫubullu* neben anderen Inhalten auch eine ausdifferenzierte juristische Fachterminologie überliefern, zumal gleich in zwei Sprachen, im konkreten Fall Sumerisch und Akkadisch. Die für die gesamte mesopotamische Schriftkultur charakteristische Listenliteratur bot die textuelle Basis aller literarischer Gattungen, und damit auch der Rechtstexte, einschließlich der gesamten Überlieferung von Vertrags- und Prozessurkunden sowie der Rechtssammlungen; ihre Bedeutung für die Techniken der Wissensverarbeitung gewannen sie nicht zuletzt als Gegenstand der Ausbildung in den Schreiberschulen[1]).

Das editorische Referenzwerk, das auch nicht altorientalistisch geschulten Rechtshistorikern einen Zugriff auf die juristische Listenliteratur ermöglichte, waren bis dato noch immer die einschlägigen Bände der Materialien zum sumerischen Lexikon [MSL], ab 1937 herausgegeben durch den Assyriologen Benno Landsberger[2]). Die

[*]) r.zimmermann@mpipriv.de; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, D-20148 Hamburg, Germany

[1]) Dazu G. Pfeifer, Das Recht im Kontext normativer Ordnungen der Welt des Alten Orients, ZRG RA 135 (2018) 1–20, 6–8 sowie 17f., und ders., Zur intellektuellen Infrastruktur des Rechts im Alten Orient (= Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main LVI Nr. 1), Stuttgart 2019, 8–12.

[2]) Zu den rechtshistorischen Aspekten und Hintergründen dieses editorischen Werks siehe J. Renger, Persönliche Erinnerungen an Herbert Petschow und Aus-

RA2020.indb 548 13.05.2020 18:43:20